

3.

Entscheidend ist allerdings, dass anders als vom Kläger behauptet, die NRJ eine eigenständige Organisation ist, die zwar eng mit dem Kläger verbunden sein mag, trotzdem aber eine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Dementsprechend betreffen die Äußerungen auch nur die NRJ und nicht den Kläger. Es geht auch nicht um die Frage, ob der Kläger für die NRJ vertretungsbe-
rechtigt wäre, sondern es geht um die Frage, ob der Kläger oder die NRJ selbst betroffen sind. Es geht dem Kläger offensichtlich um folgendes: Die NRJ als im wahren Sinne des Wortes schlagkräftige Nachwuchs SA soll möglichst weitgehend in ihrer Struktur und mitgliedschaft-
lichen Zusammensetzung vor den Sicherheitsbehörden verborgen bleiben. Deshalb will sie sich

auch in gerichtlichen Verfahren nicht outen. Der Kläger meint einfach mit der Behauptung, die NRJ sei eine Arbeitsgemeinschaft der Partei, Ansprüche der NRJ geltend machen zu können, ohne dass diese selbst nach außen mit ihren Strukturen auftreten muss. Tatsächlich allerdings ist evident, dass die NRJ nicht lediglich aus Mitgliedern des Klägers besteht, deshalb auch keine Arbeitsgemeinschaft ist, sondern eine eigene Mitgliederstruktur aufweist und damit notwendig auch eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, unabhängig davon wie diese im Einzelnen verfasst ist.

a. Im Berichtes des Bundesamtes für Verfassungsschutz für das Jahr 2023 (https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2024-06-18-verfassungsschutzbericht-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=17), heißt es zum Kläger und der NRJ (Seite 109 ff) u.a.:

Aufgrund einer bereits im Vorjahr offenbar gewordenen Mobilisierungsschwäche verzichtete „Der III. Weg“ im Berichtszeitraum auf die Durchführung größerer öffentlicher Aktionen zugunsten kleinerer regionaler Veranstaltungen in den vier Partei- und Bürgerbüros in Hilchenbach (Nordrhein-Westfalen), Ohrdruf (Thüringen), Plauen (Sachsen) und Schweinfurt (Bayern). Im Übrigen beschränkte sich die Partei bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Verteilung von Flugblättern und einige wenige Infostände.

.....

Ihren Fokus legte die Partei 2023 verstärkt auf die Nachwuchswerbung. Dafür wurde die „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ), die Jugendorganisation der Partei „Der III. Weg“, strukturell weiter ausgebaut. Sie soll Jugendliche durch zielgruppenorientierte Aktionen und Veranstaltungen an die Partei und deren Ideologie heranführen und darüber hinaus auch zukünftige Kader heranziehen. Hierzu dienen Wanderungen oder Kampfsporttraining, aber auch Gemeinschaftsveranstaltungen und Ausflüge. Die Aktivitäten entsprechen jenen der Mutterpartei, greifen aber Elemente der Jugendkultur wie etwa das Sprühen von Graffiti auf. Die Kontaktabahnung erfolgt dabei sowohl bei tatsächlichen Treffen als auch niederschwelliger über diverse soziale Medien. Insbesondere TikTok wird zunehmend für die Verbreitung von Propagandaclips der NRJ und von „Der III. Weg“ genutzt.

.....

Im Berichtsjahr hat die parteiinterne Arbeitsgemeinschaft „Feder & Schwert“ die Reihe von propagandistischen Buchtiteln um zwei weitere Publikationen ergänzt.

Offensichtlich geht auch das BfV davon aus und hat dafür auch hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, dass die NRJ eine eigenständige Organisation ist, anders als die parteiinterne Arbeitsgemeinschaft.

Beweis: Einholung einer amtlichen Auskunft des Bundesamtes für Verfassungsschutz.

Die vom Kläger mit Schreiben vom 31.7.2024 vorgelegte angeblich geplante Satzungsänderung, die als

Anlage B 1

überreicht wird, weil der Kläger sie mit Anlage A4 nicht vorgelegt hat, ist irrelevant und wahrscheinlich ein Fake. Das dabei überlassene Foto als „Satzungsauszug“ zu bezeichnen, dient aber erkennbar der Täuschung.

b. Auch die Selbstzeugnisse der NRJ belegen die eigenständige Organisationsstruktur. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach § 3 Abs.1 der beim Bundeswahlleiter hinterlegten Satzung des Klägers

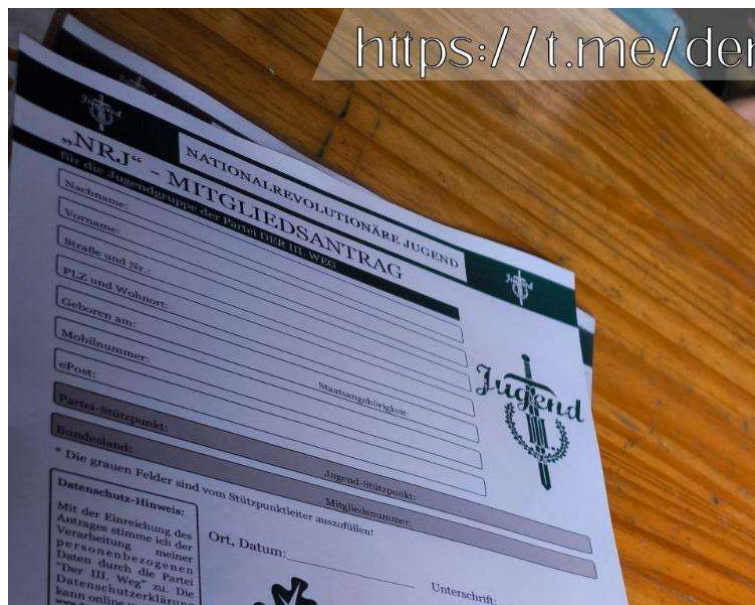
Anlage B2

nur Personen Mitglied werden können, die älter als 16 Jahre sind, während in den Berichten der NRJ dort auch 14 jährige und 12 jährige Mitglied werden können. Im Einzelnen ergibt eine Internetrecherche folgendes:

c. Unter der URL <https://der-dritte-weg.info/2024/08/deutsche-jugend-zu-uns> (dieser und die weiteren Links lassen sich nicht unmittelbar öffnen sondern nur bei Eingabe in den Browser) findet man das Bild eines Aufnahmeantrages für die Mitgliedschaft in der NRJ:



Neben dem Gesamtbild hier noch ein größerer Bildausschnitt;



Offensichtlich kann man also in die NRJ eintreten, ohne Parteimitglied des Klägers zu werden.

Aus dem März 2022 findet man im Internet unter

<https://der-dritte-weg.info/2022/03/jugend-voran-sachsen-anhalt-mobilisiert/>

für Sachsen-Anhalt u.a. folgendes:

Nachdem sich im letzten Jahr die Jugend in Berlin/Brandenburg und Anfang dieses Jahres die Jugend in Sachsen formiert hatte, ziehen junge Aktivisten aus Sachsen-Anhalt nun nach.

.....

Du bist zwischen 14 und 25 Jahre alt, kommst aus Sachsen-Anhalt und bist der Meinung, wir entsprechen deinen Vorstellungen?

Du möchtest dich uns anschließen? Dann nimm Kontakt zu uns auf!

WhatsApp: 0159-02711721

Threema: RD753N6K

E-Post: info@der-dritte-weg.info

Weltnetzseite der NRJ (Nationalrevolutionäre Jugend): <http://www.NR-JUGEND.de>

Die NRJ hat also eine eigene Webseite („Weltnetzseite“), auch 14-jährige können Mitglied werden. In der Großstadt Berlin ist die Jugend wohl etwas frühreifer, so dass es unter

<https://der-dritte-weg.info/2024/01/neujahrstreffen-der-nrj-berlin-brandenburg/> Anfang 2024

heißt:

Am vergangenen Wochenende wurde in Berlin eines klar: unsere nationalrevolutionäre Jugendorganisation (NRJ) bekommt immer mehr Masse, sie wächst und wird immer attraktiver für Mädels und Jungs im Alter von 12 bis 25 Jahren.

....

„Bei uns bist du nicht mehr allein, bei uns kannst du noch deutsch denken, fühlen und in einer starken Gemeinschaft leben. Wir lieben unsere Heimat, lieben Europa und knüpfen Kontakte in viele Länder dieser Welt. Wir pflegen und trainieren unseren Körper, behalten stets einen klaren Kopf und trotzen dem Zeitgeist mit angebrachter Verachtung.“ Diese Worte eines Vertreters der NRJ Berlin/Brandenburg.....

In Berlin geht die Mitgliedschaft also ab 12 Jahre, zitiert wird ein „Vertreter der NRJ Berlin/Brandenburg. Unter der URL

<https://der-dritte-weg.info/2024/06/nrj-stuetzpunktgruendung-in-baden-wuerttemberg/> heißt

es:

Mitte Juni konnte erfolgreich der NRJ-Stützpunkt „Baden-Württemberg“ auf dem Sommerfest des Stützpunktes Württemberg gegründet werden.

.....

*„Viel Erfolg von mir aus gewünscht. Möge der Jugendstützpunkt mit Leben gefüllt werden. Arbeitet stets zielstrebig und zuverlässig. Seid immer mit dem Herzen dabei, denn nur dann führt ihr Deutschland wieder zu neuem Glanze. Bildet euch und legt dem Feind jedes verdammte Mal Steine in den Weg, so wie er es bei uns macht. Bleibt Deutschland und euch selbst treu !“
Grußworte des NRJ-Bundesleiters*

Es wird also nicht nur ein eigenständiger Stützpunkt gegründet, sondern auch ein Grußwort eines NRJ-Bundesleiters veröffentlicht, was einen sicheren Rückschluss auf eine vorhandene Organisation zulässt.

d.

Nach alledem ist von einer eigenständigen Organisation NRJ auszugehen schon wegen der Altersangabe sind die Mitglieder der NRJ nicht notwendig Parteimitglieder, so dass schon deswegen der Kläger nicht Ansprüche der NRJ geltend machen kann. Unabhängig davon, ob es eine Satzung der NRJ gibt (wovon diesseits ausgegangen wird) handelt es sich zumindest um einen nicht rechtsfähigen Verein. Unterlassungsansprüche sind höchstpersönliche Ansprüche, die nicht abgetreten werden können und für die es auch keine gewillkürte Prozessstandschaft geben kann. Dementsprechend gilt:

Verzichtet daher etwa eine religiöse Glaubensgemeinschaft, die unter einem bestimmten Namen an die Öffentlichkeit tritt, darauf, sich in einer ihre Rechts- oder Parteifähigkeit

begründenden Weise zu organisieren, dann können ihre Mitglieder und selbst eine mit ihr namensgleiche rechtsfähige Organisation gegenüber Medienäußerungen, die sich auf sie beziehen, Unterlassungsansprüche nicht geltend machen. Soehring in Soehring/Hoene, Presserecht, 7. Aufl. 2024, Rdn.30.6. (unter Verweis auf OLG Frankfurt, NJW 1995, 876)

Wenn also die NRJ nicht aus der Deckung kommen will, kann nicht stattdessen der Kläger den Prozess führen.

